

Merkblatt für die Ausbildung zum/zur Pferdewirt/in

- 1) Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 ist für jedes Ausbildungsverhältnis ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.
- 2) In Hamburg gibt es Ausbildungsbetriebe mit folgenden Fachrichtungen:
 - Pferdehaltung und Service
 - Pferdezucht
 - Klassische Reitausbildung

In jeder Fachrichtung erfolgt eine eigenständige Berufsabschlussprüfung.

- 3) Der Vertrag ist vor Beginn der Berufsausbildung abzuschließen und mit 3 Ausfertigungen der Landwirtschaftskammer Hamburg zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse einzureichen.
- 4) Die Eintragungsgebühr beträgt 48,50 EURO. Überweisungen sind erst nach Erhalt der Rechnung zu leisten.
- 5) Die Landwirtschaftskammer Hamburg empfiehlt, die Höhe der Ausbildungsvergütung anzulehnen an die Vereinbarung der Tarifpartner in Niedersachsen im Bereich Landwirtschaft.

| | 1. Ausbildungsjahr | 2. Ausbildungsjahr | 3. Ausbildungsjahr |
|---------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| ab 01.12.2022 | 845 € | 925 € | 1045 € |

Bei Unterkunft und Verpflegung durch den Betrieb wird der aktuelle Satz nach Sachbezugsverordnung von der Netto-Vergütung einbehalten.

Es wird empfohlen, auch in Anlehnung an die ausgehandelten Tarife in Niedersachsen, eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden im Vertrag aufzunehmen.

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist gemäß § 17 Berufsbildungsgesetz besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

- 6) Nach dem Bundesurlaubsgesetz erhalten volljährige Auszubildende einen Mindesturlaub von 24 Werktagen. Für minderjährige Auszubildende ergibt sich ein Mindesturlaubsanspruch aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Ist ein Auszubildender im letzten Ausbildungsjahr über den 30. Juni hinaus noch im Ausbildungsverhältnis, so hat er Anspruch auf den vollen Jahresurlaub.

- 7) Eine Fotokopie vom Schulentlassungszeugnis sowie bei Minderjährigen die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendschutzgesetz ist dem Vertrag beizufügen.
- 8) Die Berufsausbildung dauert 3 Jahre.

Bei bestandener Abschlussprüfung in einem anderen Beruf, bei bestandenem Abitur oder Fachhochschulreife kann die Ausbildung auf Antrag um ein Jahr gekürzt werden. Dann beginnt die Ausbildung mit dem zweiten Ausbildungsjahr.

- 9) Während der gesamten Ausbildungszeit besteht Berufsschulpflicht. Der Ausbildungsbetrieb ist für die Anmeldung verantwortlich.
Für alle Fachrichtungen ist die Berufsbildende Schule III in Lüneburg, Am Schwalbenberg 26, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131/889103 zuständig.

Für die Auszubildenden in der Fachrichtung „Klassische Reitausbildung“ finden sowohl die Prüfungsvorbereitungen als auch die Prüfungen in der Deutschen Reitschule im Nordrheinwestfälischen Landgestüt in Warendorf statt.

- 10) Während der Ausbildung ist ein vorgeschriebenes Berichtsheft zu führen. Der Auszubildende muss dem Auszubildenden das Berichtsheft kostenfrei zur Verfügung stellen. Es kann beim Landwirtschaftsverlag, Postfach 480249, 48079 Münster, Tel.: 02501/801-300, Fax: 02501/801-351 bestellt werden.
Das Berichtsheft ist jeweils vor der Zwischen- und Abschlussprüfung der Landwirtschaftskammer Hamburg zur Beurteilung einzureichen. Ein ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

- 11) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abgenommen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt aber durch die Landwirtschaftskammer Hamburg. Die Zwischenprüfung wird am Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt.